

Antrag auf Abänderung des §. 9 der Landesverfassung auf Grund des §. 43 derselben.

Derselbe wird in folgender Fassung beantragt:

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritt in den Landtag Treue u. Gehorsam dem Kaiser, Treue und unverbrüchliche Festhaltung an der Reichs- und Landesverfassung, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes, dieser aber in die Hände des landesfürstlichen Landtags-Kommissärs an Eidesstatt endlich zu geloben.

Begründung.

Nachdem gemäß §. 23 der G. O. schon jeder Gdevorstand diesen Eid abzulegen hat, muß consequent um so viel mehr jeder Landtagsabgeordnete als „Hüter und Wächter“ der Verfassung diesen Eid ablegen.